

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0021/2023/IV

Datum:

10.02.2023

Federführung:

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Dezernat III, Amt für Mobilität

Betreff:

**Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für
den Verkehr mit Mietwagen in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	01.03.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.03.2023	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Drucksache:

0021/2023/IV

00346017.doc

...

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information über die geplante Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen in Heidelberg zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Verwaltung beabsichtigt für den Verkehr mit Mietwagen in Heidelberg eine Allgemeinverfügung zu erlassen, welche Mindestbeförderungsentgelte in Höhe der jeweils gültigen Taxitarife festsetzt.

Begründung:

Mit der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) hat der Gesetzgeber zum 01.08.2021 die Pflicht zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr (§ 50 PBefG) und die Möglichkeit der Festsetzung im Mietwagenverkehr (§ 49 PBefG) eingeführt.

Verkehr mit Mietwagen

Gemäß § 51a Absatz 1 PBefG kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen (§50 PBefG) Mindestbeförderungsentgelte festlegen. So können Verkehrsangebote zu nicht marktgerechten Preisen unterbunden und dadurch faire Wettbewerbsbedingungen für alle Teilnehmer eines Marktes gewährleistet werden.

Durch die zunehmende Digitalisierung werden Apps zur Vermittlung von Fahrdiensten immer stärker genutzt. Da sich die Vermittlerdienste in der Regel aus der Flotte der Mietwagen bedienen, wird daher eine noch größere Konkurrenz zum Taxiverkehr entstehen.

Die Firma Uber hat angekündigt, ihre Dienste auch in Heidelberg anzubieten. Aktuell liegt ein Neuantrag für die Erteilung einer Mietwagenkonzession für 10 Fahrzeuge vor. Mit Blick auf die relativ große Fahrzeugflotte ist nicht auszuschließen, dass der Unternehmer seine Aufträge überwiegend über Uber erhalten wird. Hierdurch würde sich die Situation für den Taxenverkehr weiter verschärfen.

Der Taxiverkehr zählt, soweit er innerhalb einer Gemeinde und innerhalb festgelegter Grenzen durchgeführt wird, gemäß § 8 Absatz 2 des PBefG zum öffentlichen Personennahverkehr. Um ihn vor Dumpingangeboten und einem Verdrängungswettbewerb zu schützen, sollen daher Mindestentgelte für den Mietwagenverkehr festgesetzt werden.

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des Personenbeförderungsgesetzes keine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung solcher Mindestentgelte für den Mietwagenverkehr geschaffen, wie dies bei Taxientgelten (Gelegenheitsverkehr) der Fall ist. Die Verwaltung wird die Mindestentgelte daher im Rahmen einer Allgemeinverfügung festsetzen.

Mit Blick auf das Ziel der Novelle, gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollen die Mindestentgelte für Mietwagen für den Verkehr im Stadtgebiet Heidelberg entsprechend den Tarifen der jeweils gültigen Taxientgeltverordnung festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, die Mindestentgelte auch für Krankenfahrten innerhalb Heidelbergs einzuführen, da in diesem für die Unternehmen wichtigen Marktsegment sonst ebenfalls ein unfairer Wettbewerb zulasten des Taxigewerbes entstehen könnte.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung für die Mindestentgelte ist unter anderem von der technischen Umsetzbarkeit abhängig. Da das Eichamt für die Eichung der in den Mietwagen vorhandenen oder noch einzubauenden Wegstreckenzähler eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, kann die Allgemeinverfügung voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 erlassen werden.

Gebündelter Bedarfsverkehr

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit gebündelten Bedarfsverkehren soll gemäß § 51a Absatz 2 PBefG die Genehmigungsbehörde für den gebündelten Bedarfsverkehr Regelungen unter anderem über Mindestbeförderungsentgelte vorsehen, die einen hinreichenden Abstand zu den Beförderungsentgelten des jeweiligen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sicherstellen. Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar in ihrer Sitzung am 15.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 5 zur Teilfortschreibung Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar/Flexible Angebotsformen im VRN, die Aufnahme eines neuen Kapitels in den Gemeinsamen Nahverkehrsplan beschlossen. Als Referenzwert für das Mindestbeförderungsentgelt findet hier der VRN-Luftlinientarif Anwendung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:	+ / -	
(Codierung)	berührt:	Ziel/e:
MO 1		Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
		Begründung:
		Gebündelte Bedarfsverkehre können motorisierten Individualverkehr ersetzen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain